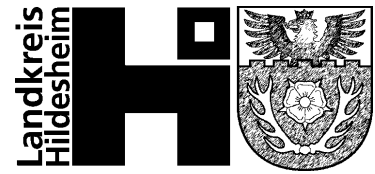


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2007

Herausgegeben in Hildesheim am 05. September 2007

Nr. 35

Inhalt

Seite

27.08.2007 -	Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Hildesheim und der Gemeinde Giesen	520
03.09.2007 -	Richtlinien zur Förderung von betrieblichen Investitionen im Rahmen des Regionalisierten Teilbudgets im Landkreis Hildesheim	530

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

FB 61

Hildesheim, den 27. August 2007

1. Zur Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim:



Bekanntmachung der Stadt Hildesheim und der Gemeinde Giesen



Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Hildesheim und der Gemeinde Giesen

Der Rat der Stadt Hildesheim und der Rat der Gemeinde Giesen haben jeweils in ihren Sitzungen am 11.12.2006 die o.g. Zweckvereinbarung beschlossen.

Das Nds. Ministerium für Inneres und Sport hat die o.g. Vereinbarung mit Verfügung vom 23.07.2007, Az.: 32.24 – 01610/5058, genehmigt.

Die Vereinbarung kann vom Tage dieser Bekanntmachung ab beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 413, Telefon-Nr. 05121/301-503, und im Hauptamt der Gemeinde Giesen, Rathausstr. 27, 31180 Giesen, Zimmer-Nr. 2.03, Telefon-Nr. 05121/9310-10, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hildesheim und der Gemeinde Giesen in Kraft.

Hildesheim, den 27. August 2007

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

Gemeinde Giesen
Der Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

1. **der Gemeinde Giesen, vertreten durch den Bürgermeister,
Rathaus, Rathausstr. 27, 31180 Giesen**
2. **der Stadt Hildesheim, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathaus, Markt
1, 31134 Hildesheim**

Die Vertragsparteien (im folgenden „Gemeinden“) beabsichtigen, das Vertragsgebiet gemeinsam zu entwickeln. Zu diesem Zweck schließen sie die folgende Vereinbarung, die gleichzeitig eine Zweckvereinbarung im Sinne von § 5 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) ist. Die Gemeinden versichern sich auch über diese Vereinbarung hinaus der für das gemeinsame Ziel erforderlichen Zusammenarbeit; sie werden sich deshalb stets um eine möglichst einvernehmliche und interessengerechte Fortschreibung/Anpassung dieser Vereinbarung bemühen.

Diese Vereinbarung ersetzt die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 16.01.2001 zwischen der Gemeinde Giesen, der Gemeinde Harsum und der Stadt Hildesheim. Die Kündigung der Vereinbarung vom 16.01.2001 durch die Gemeinde Harsum wurde von der Gemeinde Giesen und der Stadt Hildesheim angenommen.

1. Vertragsgebiet

1.1 Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich (Vertragsgebiet) umfasst die Fläche zwischen dem Zweigkanal, der Bundesautobahn A 7, der Gemarkung Harsum und in Verlängerung dieser Linie bis zur nördlichen Grenze des Verkehrslandeplatzes Hildesheim sowie östlich der Bundesstraße B 6, und zwar zuzüglich der Teilfläche für den künftigen Autobahnanschluss A 7. Dieser Geltungsbereich einschl. des Autobahnanschlusses ist – nach Süden parzellenscharf – in der als **Anlage 1** beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

1.2 Zustimmungsgebiet

In diesem Gebiet (s. Anlage 1) gelten die Regelungen der nachfolgenden Ziffern 2.1 und 2.4.

2. Aufgaben

2.1 Entwicklungsgrundlage

Grundlage der weiteren Bauleitplanung der Gemeinden ist das in der Anlage 1 dargestellte Entwicklungskonzept. Diese Grundlage kann nur

einvernehmlich geändert werden. Die verbindliche Zusicherung der Genehmigung eines Autobahnanschlusses im Vertragsgebiet durch das Bundesverkehrsministerium ist Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung. Wenn der Autobahnanschluss nicht realisiert werden kann, wird diese Vereinbarung gegenstandslos.

2.2 Stufenweise Durchführung und planungsrechtliche Absicherung

Das Vertragsgebiet wird abschnittsweise entwickelt. Über Art und Umfang der Abschnitte ist Einvernehmen zwischen den Gemeinden herzustellen.

Die Gemeinden verpflichten sich, in ihrem Verantwortungs- und Einflussbereich die planungsrechtlichen und sonstigen Voraussetzungen für den Autobahnanschluss in der Lage gemäß der Anlage 1 zu schaffen, und zwar entsprechend dem Entwicklungsfortschritt und der Verkehrsbelastung im Plangebiet; die Umsetzung dieses Autobahnanschlusses muss planungsrechtlich sichergestellt werden.

Entsprechend der Entwicklung des Gebietes werden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Eine hohe Wertigkeit hat Vorrang vor Flächeninanspruchnahme.
- Der Verteilungsschlüssel gem. Ziff. 3 gilt auch für die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Vertragsgebietes; bei Bedarf kann der Verteilungsschlüssel einvernehmlich geändert werden.

2.3 Zuständigkeiten bei der Durchführung

Zur Sicherung der Gesamtplanung wird jeweils einvernehmlich ein Planungsbüro mit der Erstellung der für die Bauleitplanung erforderlichen Planvorlagen beauftragt. Die erforderlichen Planverfahren führen die Gemeinden eigenverantwortlich durch. Für die dadurch entstehenden Kosten gilt Ziff. 3.

Bodenordnende Maßnahmen führt jede Gemeinde in ihrem Gemeindegebiet selbst durch; die Gemeinden versprechen sich, bei derartigen bodenordnenden Maßnahmen Sinn und Zweck dieser Vereinbarung zu beachten. Die Stadt Hildesheim sichert Verwaltungshilfe zu. Die Stadt Hildesheim übernimmt die Ausführungsplanung und Durchführung der Erschließung, was die Erschließungsanlagen gem. Anlage 2 sowie die Entwässerungsanlagen im Vertragsgebiet betrifft, und zwar ohne gesondertes Entgelt. Im Einvernehmen mit der Gemeinde Giesen kann sie diese Aufgaben auch auf Fachbüros übertragen; für deren Kosten gilt dann Ziff. 3.

Die Gemeinden sind sich einig, dass eine einheitliche Versorgung des Gebietes mit Wasser, Strom und Gas anzustreben ist. Entsprechendes gilt für die Abfallentsorgung, den ÖPNV, die postalische und die fernmeldetechnische Versorgung.

3

Dabei sind zwingende gesetzliche und/oder vertragliche Vorgaben der einzelnen Gemeinden (z.B. geschlossene Konzessionsverträge) zu beachten.

2.4 Grundstücksbewirtschaftung

Die Stadt Hildesheim führt die Vorbereitungen zum Grunderwerb für die Gewerbe- und Industrieflächen sowie die öffentlichen Flächen im Vertragsgebiet für die Vertragsparteien durch; das gilt auch für die Kompensationsflächen außerhalb des Vertragsgebietes

Die grundsätzlichen Bedingungen für diesen Grunderwerb, insbesondere der einzuhaltende Preisrahmen, sind vor dem ersten Grunderwerb einvernehmlich zwischen den Gemeindeverwaltungen abzustimmen.

Jeder Grunderwerb bedarf im Einzelfall der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Giesen, wenn und soweit Flächen in ihrem Gemeindegebiet erworben werden sollen. Dazu wird die Stadt Hildesheim jeweils den Entwurf des Grundstückskaufvertrages vorlegen; bei beabsichtigter Veräußerung von Gewerbe- und Industriegrundstücken gilt die Zustimmung als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Ersuchens um Zustimmung verweigert worden ist.

Öffentliche Flächen werden nach Abschluss der jeweiligen Teilmaßnahmen in das Eigentum der jeweiligen Gemeinden überführt.

2.5 Kosten der Verwaltungsleistungen

Die zu Ziffer 2.3 und 2.4 aufzubringenden Verwaltungsleistungen werden von den beteiligten Gemeinden kostenfrei zu Verfügung gestellt.

3 Kosten und Erträge

Die Vertragsparteien vereinbaren, die Investitions- und Folgekosten sowie Erträge im Vertragsgebiet nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

- Gemeinde Giesen:	7,2 %
- Stadt Hildesheim:	92,8%

Der Verteilungsschlüssel ist ein zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich frei verhandelter Schlüssel. Der Schlüssel gilt für die Dauer der Vereinbarung.

- 3.1 Investitionskosten** sind alle Aufwendungen der Gemeinden, die dem Vertragsgebiet direkt zuzuordnen sind, insbesondere die Erschließungsaufwendungen, die Grunderwerbskosten einschl. der für Kompensationsflächen außerhalb des Gebietes sowie Anlagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG/der DIN 18005 (Schallschutzmaßnahmen) und die korrespondierenden Finanzierungskosten. Jede Gemeinde ist für die auf ihrem Gebiet lagernden Altlasten selbst zuständig. Dabei versprechen sich die Gemeinden, alle in Betracht kommenden Drittfinanzierungsmöglichkeiten, insbesondere Zuschussmöglichkeiten, auszuschöpfen.

Dies gilt vor allem im Hinblick auf die Verkehrsachse Bundesautobahn A 7/Bundesstraße B 6, der von den Gemeinden im Interesse der Verkehrsentlastung absolute Priorität eingeräumt wird. Klargestellt wird, dass Kosten für Infrastrukturmaßnahmen in und außerhalb des Vertragsgebiets (z.B. Wohnungsbau) nicht zu berücksichtigen sind. Dabei besteht Einvernehmen darüber, dass sämtliche Investitionskosten durch die Grundstücksveräußerungen refinanziert werden sollen.

3.2 Folgekosten sind alle Aufwendungen im öffentlichen Raum, die im Geltungsbereich des Vertragsgebietes gem. Ziffer 1 nach Abschluss der Ersterstellung den Gemeinden entstehen.

3.3 Erträge

Erträge sind sämtliche Einnahmen der Gemeinden aus dem Vertragsgebiet gem. Ziffer 1 dieses Vertrages, die diesem direkt zuzuordnen sind, einschl. etwaiger Überschüsse aus dem Grunderwerb und dem Istaufkommen der Gewerbe- und Grundsteuer.

Die Zerlegung der Gewerbesteuer bei Betriebsstätten innerhalb des Gebietes und außerhalb in den Mitgliedsgemeinden erfolgt nach Flächenregelung (Grundstücksgrößen). Die Konzessionsabgaben der Energieträger verbleiben bei den Mitgliedsgemeinden.

3.4 Haushaltstechnische Abwicklung

Zur Abwicklung werden in den Haushalten die Kosten und die Erträge besonders ausgewiesen und halbjährlich zwischen den Gemeinden verrechnet.

Unterhaltungsleistungen rechnet die Stadt Hildesheim mit der Gemeinde Giesen so rechtzeitig ab, dass sie im Haushalt berücksichtigt werden können.

4. Aufgabenübertragung

4.1 Erschließungsanlagen (allgemein)

Die Gemeinde Giesen überträgt hiermit die ihr obliegende Straßenbau- und Ausbaulast hinsichtlich der Erschließungsanlagen gemäß Anlage 2 und der Entwässerungsanlagen (Schmutz- und Niederschlagswasser) auf die Stadt Hildesheim. Die Stadt Hildesheim nimmt diese Übertragung an. Die Stadt Hildesheim wird, soweit erforderlich, zu gegebener Zeit Widmungsverfahren nach den gesetzlichen Regelungen durchführen.

4.2 Abwasserbeseitigungspflicht

Die Gemeinde Giesen überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für die Grundstücke im Vertragsgebiet, die in ihrem Hoheitsgebiet liegen, auf die Stadt Hildesheim. Die Stadt Hildesheim nimmt die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht an.

4.3. Wasserversorgung

Die Gemeinde Giesen überträgt die Aufgabe der Wasserversorgung für die Grundstücke innerhalb des Vertragsgebietes, soweit Sie in ihrem Hoheitsgebiet liegen, auf die Stadt Hildesheim. Die Stadt Hildesheim nimmt die Aufgabenübertragung an.

4.4 Herstellung und Betrieb der Erschließungsanlagen

Die Herstellung, die Unterhaltung, die Instandsetzung und ggf. auch die Erweiterung, die Verbesserung und die Erneuerung sowie der Betrieb der Erschließungsanlagen, der Entwässerungsanlagen und der Wasserversorgung im Vertragsgebiet obliegen der Stadt Hildesheim auf deren Kosten.

Der Aufwand wird

- soweit er beitragsfähig ist, über Beiträge, wobei Unterdeckungen Kosten im Sinne der Ziff. 3 sind,
- soweit er benutzungsgebührenfähig ist, über Benutzungsgebühren

finanziert.

Im Vertragsgebiet notwendig werdende Leistungen der Stadt Hildesheim auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Giesen werden soweit sie weder beitrags- noch gebührenfähig sind, was die vorerwähnten Anlagen betrifft, nach den tatsächlichen Kosten, ansonsten nach angemessenen Verrechnungssätzen, erstattet.

4.5 Satzungsrecht

Die Stadt Hildesheim wird ermächtigt, zur Deckung ihres Aufwandes gemäß Ziffer 4.4 auf Giesener Hoheitsgebiet im Vertragsgebiet Beiträge und als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren von den Eigentümern der bevorteilten Grundstücke zu erheben. Die Stadt Hildesheim ist berechtigt, das dazu erforderliche Ortsrecht zu erlassen.

4.6 Ergänzende Regelungen

Die Stadt Hildesheim führt auch die Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes im Vertragsgebiet durch; damit dies gewährleistet ist, sehen die Grundstückskaufverträge im Gemeindegebiet Giesen im Vertragsgebiet einen (privatrechtlichen) Anschluss- und Benutzungszwang vor, der die Durchführung und das Entgelt der Straßenreinigung entsprechend dem Satzungsrecht in der Stadt Hildesheim regelt und grundbuchlich abgesichert sein muss.

Rettungsdienst und der abwehrende Brandschutz sowie sonstige Hilfeleistungen im Bereich des Rettungsdienstes im Vertragsgebiet obliegen der Stadt Hildesheim, die dafür ein besonderes Entgelt nicht beansprucht.

5. Vermarktung

Die Gemeinden sind sich einig, dass für das Plangebiet eine gemeinsame Vermarktung erfolgen soll. Es ist eine Vermarktungsstrategie zu entwickeln, die die Potentiale und Chancen des Gebietes hervorhebt und verbreitet. Die Kosten der Vermarktung sind Kosten der Gesamtmaßnahme.

Gewerbe- und Industriegrundstücke im Vertragsgebiet sollen zu Kaufpreisen veräußert werden, die auch den Aufwand für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen gem. Anlage 2 und der (ggf.; sonstigen) Erschließungsanlagen/öffentlichen Einrichtungen nach dem BauGB und dem NKAG abgleiten, dies gilt auch für Erschließungsanlagen außerhalb des Gebietes

6. Planungsverbund

- a) Der Planungsverbund hat die Aufgabe, die Planung und Realisierung des Interkommunalen Gewerbeparkes zu begleiten.
- b) Er bereitet die erforderlichen Beschlüsse für die Räte der beiden Gemeinden vor.
- c) Die Zusammensetzung und die Arbeit des Planungsverbundes wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

7. Wettbewerb und Freizügigkeit

Die Vertragspartner verpflichten sich, in das Gebiet den ungehinderten Zugang von Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben von außerhalb zuzulassen, diese zu fördern und allgemein größtmögliche Freizügigkeit einzuräumen.

Die Gemeinden werden bei ihren Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaftskraft und des Angebotes an Arbeitsplätzen in ihrem übrigen Gemeindegebiet im Einzelfall keine finanziellen/andere tatsächliche Bedingungen einräumen, die dem Gebot eines fairen Wettbewerbs im Rahmen dieser Vereinbarung widersprechen.

8. Dauer der Vereinbarung

Diese öffentlich – rechtliche Vereinbarung gilt bis zum 1.01.2025. Wird sie nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt, verlängert sie sich automatisch jeweils um weitere 5 Jahre. Vor einer Kündigung sind die Vertragspartner verpflichtet, über eine Verlängerung der Vereinbarung mit dem Ziel der Einigung zu verhandeln. Jede der zwei Gemeinden kann die Vereinbarung vor Ablauf von 6 Monaten zum Kalenderjahresende außerordentlich kündigen, wenn die wesentlichen Ziele der Vereinbarung nicht erreicht werden können.

Unabhängig von der Laufzeit des Vertrages verpflichtet sich die Stadt Hildesheim, das aus dem Hoheitsgebiet Giesen, soweit die Grundstücke im Vertragsgebiet liegen, zufließende Schmutzwasser und – wenn eine dementsprechende Abwasserbeseitigungspflicht besteht – Niederschlagswasser, abzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

7

Voraussetzung dafür ist, dass die Gemeinde Giesen sich an dem entstehenden Aufwand der Stadt Hildesheim für diese Abwasserabführung und -beseitigung beteiligt; dabei ist von den jeweiligen Selbstkosten der Stadt Hildesheim auszugehen und im Zweifel das Verhältnis der Einwohnervergleichswerte der Entwässerungsgebiete / Entwässerungsteilgebiete maßgebend. Eben diese Regelungen gelten in bezug auf die Trinkwasserversorgung des im Vertragsgebiet gelegenen Hoheitsgebietes der Gemeinde Giesen.

9. Änderungserfordernisse

Die Beteiligten verpflichten sich, ab dem Zeitpunkt des Zustimmungs-Beschlusses ihrer Räte alles zu unterlassen, was den Zielen dieses Vertrages zuwiderlaufen würde und alles zu tun, was diesen Zielen dient.

10. Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die übrige Vereinbarung hiervon unberührt. Die Gemeinden verpflichten sich für diesen Fall, eine Ersatzregelung zu treffen, die nach den Grundsätzen von Treu und Glauben dem Zweck der Vereinbarung möglichst nahe kommt. Das gilt auch für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

11. Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung mit seinen genehmigungsfreien Teilen, mit seinen genehmigungspflichtigen Teilen am Tag nach der letzten Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 7 Satz 2 NKomZG in Kraft.

Hildesheim, den 19.02.07

Gemeinde Giesen



J. Lücke
(Lücke)
Bürgermeister

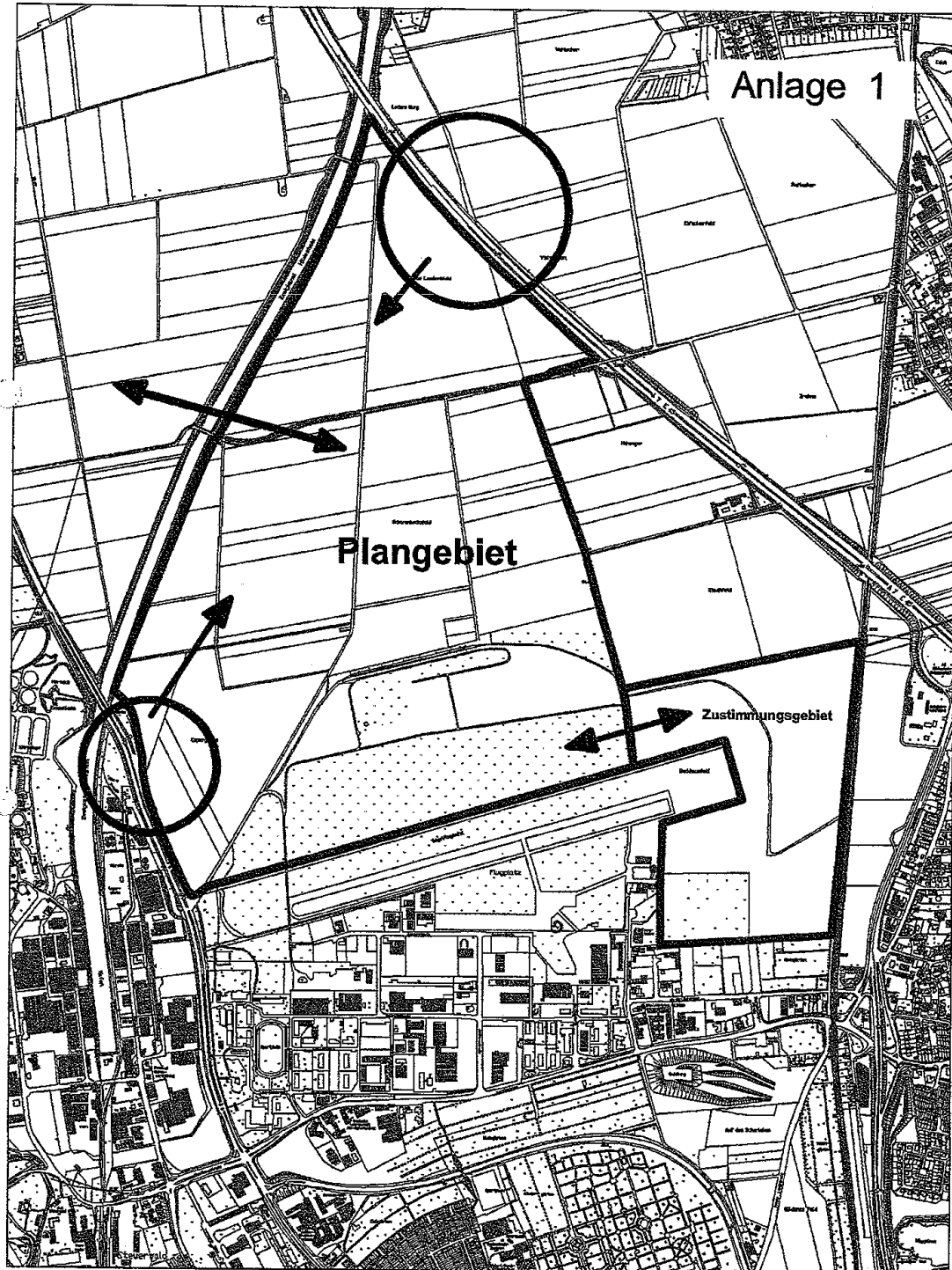
Stadt Hildesheim

K. Machens
(Machens)
Oberbürgermeister



Gewerbepark - Giesen - Hildesheim

Stadt Hildesheim
Geschäftsbereich
Munz 3 - 31134 Hildesheim
Telefon 05121 - 361523
Fax 05121 - 301822



Anlage 2

Definition der Erschließungsanlagen Gemäß Punkt 4.1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

I. Die im Folgenden definierten Anlagen dienen der Erschließung **innerhalb** des Vertragsgebietes:

1. die öffentlichen Straßen, Wege, Fuß- und Radwege, Parkplätze im öffentlichen Straßenraum, Grünanlagen, Kinderspielplätze.

Die Kosten für Erwerb und Freilegung der erforderlichen Flächen, die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschl. des Unterbaus, der Befestigung, der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen, Herstellung der Rinnen sowie Randsteine, Beleuchtungseinrichtungen, die Entwässerung der Erschließungsanlagen, die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie den Anschluss an andere Erschließungsanlagen werden den o. g. Maßnahmen zugeordnet.

2. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und gem. DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.
3. Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

II. Alle Anlagen, die erforderlich sind, um das Gewerbegebiet an die Verbindungsstraße zwischen B6 und BAB A7 anzuschließen; des weiteren die für die Entwässerung des Gewerbegebietes unmittelbar erforderlichen Anlagen.

III. Maßnahmen für den Naturschutz **innerhalb und außerhalb** des Vertragsgebietes:

- festgesetzte Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB sowie § 135 a ff. BauGB
- Bereitstellung der hierfür erforderlichen Flächen

Richtlinie zur Förderung von betrieblichen Investitionen im Rahmen des Regionalisierten Teilbudgets im Landkreis Hildesheim

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze gewährt der Landkreis Hildesheim Zuschüsse für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU).

Sonstige Unternehmen werden nur in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der De-minimis-Freistellungsverordnung gefördert.

- 1.2 Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung folgender beihilferechtlicher Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (*KMU-Freistellungsverordnung*), veröffentlicht im Amtsblatt L 10/33 der Europäischen Gemeinschaft vom 13.01.2001, geändert durch Verordnung (EG) Nr 1976/2006 der Kommission vom 20.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt L 368/85 der Europäischen Gemeinschaft vom 23.12.2006; ab dem Jahr 2008 in der jeweils geltenden Fassung der neuen Gruppenfreistellungs- Verordnung der EU
- die De-minimis-Freistellungsverordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006, Abl. L 379/5 vom 28.12.2006

- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Hildesheim als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Landkreis Hildesheim setzt hierfür Mittel aus dem sog. „Regionalisierten Teilbudget“ entsprechend der Rahmenregelung des Landes Niedersachsen für die Aufstellung und Genehmigung von kommunalen Richtlinien zur kommunalen Förderung von KMU aus dem Schwerpunkt 1 des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung in der Fondsperiode 2007 - 2013 ein.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden folgende Investitionsvorhaben:

- Errichtung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird.
- Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 15 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um 2 Vollzeitdauerarbeitsplätze erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden.
- Verlagerung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 15 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um 2 Vollzeitdauerarbeitsplätze erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden.
- Erwerb einer von der Stilllegung bedrohten oder bereits stillgelegten Betriebsstätte, sofern dieser unter Marktbedingungen erfolgt.

Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind.

Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt.

- 2.2 Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie zwei Vollzeitdauerarbeitsplätze gewertet.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Beherbergungs- und Dienstleistungsgewerbe mit Sitz der Betriebsstätte im Landkreis Hildesheim bzw. der Absicht, eine Betriebsstätte im Landkreis Hildesheim zu errichten. Es sind von der Förderung ausgeschlossen:
- Verkehrs- und Transportmittel des Verkehrssektors
 - Unternehmen aus den Sektoren Land-/Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur
 - Vorbereitung von Primärerzeugnissen für den Erstverkauf
 - Tätigkeiten, die die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrages aufgeführten Waren zum Gegenstand haben
 - Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen sowie, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren anhängig gemacht werden
 - Unternehmen in Schwierigkeiten
 - Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
 - Eigengesellschaften der Landkreise und kreisfreien Städte

Sonstige Unternehmen werden nur in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der De-minimis-Freistellungsverordnung gefördert.

- 3.2 Kleine Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie werden gem. den Empfehlung der Kommission, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20.05.2003, definiert als Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € haben.
- 3.3 Mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie werden danach definiert als Unternehmen, die nicht kleine Unternehmen sind und weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € haben.
- 3.4 Sonstige Unternehmen sind Unternehmen, die nicht als KMU anhand der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 eingestuft werden können
- 3.5 Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden KMU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission enthaltenen Berechnungsmethoden.

4. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn die bewilligende Stelle vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind. Dabei

ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. In den Fällen, in denen gem. lfd. Nr. 2.1 eine Arbeitsplatzerrhöhung Voraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Erhalt der Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit geschaffen und besetzt wurden.

- 4.2 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.
- 4.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens auf mindestens 50.000 € für kleine Unternehmen bzw. auf mindestens 100.000 € für mittlere und sonstige Unternehmen belaufen.
- 4.4 Es muss ein in sich geschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich geschlossenes Investitionsvorhaben handelt.
- 4.5 Die mit Hilfe der Zuwendung neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen für die Dauer von mindestens drei Jahren in der Betriebsstätte erhalten bleiben.
- 4.6 Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens fünf Jahren zweckgebunden verwendet werden, es sei denn, die Gegenstände sind zwischenzeitlich klar erkennbar technisch überholt.
- 4.7 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Hildesheim hinaus verlagert werden.
- 4.8 Mit dem Vorhaben ist spätestens zwei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.
- 4.9 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf maximal 24 Monate begrenzt und endet spätestens am 31.03. des zweiten Folgejahres.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Beihilfe wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Es kann nur ein sachkapitalbezogener Zuschuss beantragt werden.
- 5.3 Die Höhe des Zuschusses beträgt:
 - a) nach der KMU-Freistellungsverordnung derzeit
 - bei kleinen Unternehmen bis zu **15 %**,
 - bei mittleren Unternehmen bis zu **7,5 %**,
 - b) nach der De-minimis-Freistellungsverordnung
 - max. 200.000,- € (100.000,- € im Straßentransportsektor, bei jeder Neubewilligung hat das Unternehmen die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und den letzten zwei Steuerjahren nachzuweisen.)

der förderfähigen Investitionskosten, **höchstens** jedoch **40.000 €**. Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionskosten maßgeblich.

- 5.4 Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden aktivierungspflichtigen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.
- 5.5 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:
- Sollzinsen
 - Erwerb von Grundstücken für einen Betrag, der 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben übersteigt
 - Stilllegung von Kernkraftwerken
 - Ausgaben für den Wohnungsbau
 - Skonto / Rabatt
 - Waren
 - Ersatzbeschaffungen
 - Geringwertige Wirtschaftsgüter
 - Werk- und Verbrauchsstoffe
- 5.6 Die nach dieser Richtlinie gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen, gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenzen der Förderung nicht überschreiten.
- 5.7 Von der Förderung ausgeschlossene Finanzierungsformen:
- Leasing
 - Mietkauf (nur wenn die Aktivierung beim Kapitalgeber erfolgt)

6. Verfahren

- 6.1 Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind vor Investitionsbeginn (vgl. Nr. 4.1) unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an den Landkreis Hildesheim zu richten.
- 6.2 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.
- 6.3 Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel wird dem Entscheidungsgremium der Förderantrag zur Entscheidung vorgelegt.

Das Entscheidungsgremium tagt mindestens dreimal jährlich.

Die Entscheidung wird unter Berücksichtigung des vorliegenden Scoringsystems getroffen. Das Scoringsystem ist dieser KMU-Richtlinie als Anlage beigefügt.

- 6.4 Über die Auszahlung des Zuschusses wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises durch den Landkreis Hildesheim entschieden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist zusammen mit Originalbelegen innerhalb von einem Monat einzureichen.
- 6.5 Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist, ggf. zuzüglich Zinsen, zurückzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn
- die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht für die Dauer von 5 Jahren zweckgebunden verwandt werden oder

- die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht für die Dauer von 3 Jahren geschaffen und besetzt werden.
In besonderen Ausnahmefällen kann von einer Rückforderung abgesehen werden.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

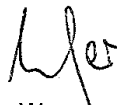
- 6.6 Der Landkreis Hildesheim hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsamen Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen. Ebenso bleiben Prüfungsverfahren des Landes, des Bundes oder der EU vorbehalten.
- 6.7 Die Belege und sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind nach:
 - a) der KMU-Freistellungsverordnung bis zum 31.12.2022 bzw.
 - b) der De-minimis-Freistellungsverordnung mindestens 10 Jahrenach Abschluss des geförderten Projekts aufzubewahren.
- 6.8 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen, insbesondere einer Veröffentlichung ihrer Förderdaten nach der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission zuzustimmen (VO (EG) Nr. 1828/2006 vom 08.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 371/1, Art. 7 Ziff. 2. d) vom 08.12.2006).

7. Inkrafttreten, Zeitliche Befristung

- 7.1 Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013 unter der Voraussetzung, dass Mittel der Europäischen Union und/oder Kreismittel zur Verfügung stehen und die Richtlinie zuvor nicht aufgehoben oder geändert wird.

Hildesheim, den 3. September 2007

Landkreis Hildesheim


Wegner
(Landrat)